

Rara

3637

Satzungen

für die

Studierenden der Universität Gießen.

1. Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disziplin.
 2. Bestimmungen über die Legitimationskarten der Studierenden.
 3. Honorarienordnung.
 4. Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.
 5. Statut der Krankenkasse für Studierende.
 6. Statut für den Ausschuß der Studentenschaft.
 7. Bestimmungen über die akademischen Begräbnisfeierlichkeiten.
-

Gießen 1898.

v. Münchow'sche Hof- und Universitäts-Druckerei
(O. Kindt).

Rara 3637

Univ.-Bibl.
Giessen

61. 540. 709

Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disziplin an der Landes-Universität Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 20. Januar 1879.

Abchnitt I.

Von dem Erwerb, den Wirkungen und dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

§ 1.

Das akademische Bürgerrecht wird durch Immatrikulation erworben.

§ 2.

Zur Immatrikulation werden zugelassen:

- 1) Diejenigen, welche das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums oder einer für gewisse Fächer den Gymnasien gleichgestellten Anstalt (Realschule 1. Ordnung, Realgymnasium) erhalten haben,
- 2) Diejenigen, welche sich als Pharmaceuten, Zahnärzte oder als Thierärzte approbieren lassen wollen, wenn sie die für das betreffende Fach nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Zeugnisse besitzen,

Vorschriften über das akademische Bürgerrecht

3) nach dem Ermessen des Rektors auch solche Männer, welche sich durch andere als die unter Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen können.

Wer früher eine andere Hochschule besucht hat, ist außerdem gehalten, das dort empfangene Abgangszeugniß vorzulegen.

Ist seit Ausstellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse und bezw. des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Hochschule eine längere Zeit abgelaufen, so hat der sich zur Immatrikulation Anmeldende ein weiteres Unbescholtenheitszeugniß beizubringen.

Dieses Zeugniß muß von der Polizeibehörde desjenigen Orts ausgestellt sein, woselbst der Betreffende sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat.

Minderjährige haben in allen Fällen noch ein beglaubigtes Zeugniß ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen, daß sie mit deren Einwilligung die Universität Gießen besuchen.

§ 3.

Wer von einer anderen Universität fortgewiesen worden ist, kann nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des engeren Senats immatrikuliert werden.

Hat die verfügte Ausweisung nach den Gesetzen der betreffenden anderen Universität den Ausschluß von den übrigen deutschen Universitäten zur Folge, so darf die Immatrikulation nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 4.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt 20 Mark, für Diejenigen, welche vorher an einer anderen Universität studiert haben, 10 Mark.

Die Gebühr ist gegen Ausstellung einer Quittung an die Quästur der Universität zu entrichten.

§ 5.

Der Immatrikulation hat eine Anmeldung bei dem Sekretär der Universität, sowie die Vorlage der nöthigen Zeugnisse und der Quittung über Entrichtung der Immatrikulationsgebühr vorauszugehen.

Die Anmeldung kann in der Woche vor und muß innerhalb der ersten 3 Wochen nach dem für das betreffende Semester festgesetzten

und die Handhabung der akademischen Disziplin.

Beginn der Vorlesungen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Anmeldung nur dann angenommen werden, wenn die Verspätung in genügender Weise entschuldigt wird.

§ 6.

Abgesehen von den Fällen des § 3 entscheidet der Rektor über das Immatrikulationsgesuch. Verweigert der Rektor die Aufnahme, so kann der Zurückgewiesene auf die Entscheidung des Engeren Senats antragen.

§ 7.

Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor in Gegenwart des Sekretärs der Universität, nachdem der Angemeldete sich in das Verzeichniß der Studierenden und in das Album der betreffenden Fakultät eingetragen hat.

Der Aufgenommene erhält eine Matrikel, ein Kollegienbuch, ein Exemplar dieser Vorschriften und eine Karte behufs seiner Legitimation bei Benutzung der Universitätsbibliothek. Die Matrikel ist vom Rektor, die Bibliothekskarte vom Sekretär zu unterzeichnen.

Wer auf Grund der im § 2 Ziffer 3 genannten Zeugnisse aufgenommen wird, ist bei der Immatrikulation darauf aufmerksam zu machen, daß er ohne den Besitz der in § 2 Ziffer 1 oder 2 genannten Zeugnisse keine Aussicht hat, zu einer Staats- oder Fakultätsprüfung zugelassen zu werden, und (Zusatz vom 10. Oktober 1887) daß die Studienzeit, welche ohne den Besitz solcher Zeugnisse zurückgelegt wird, bei Berechnung der für die Zulassung zu der Prüfung vorgeschriebenen Studienzeit nicht in Anrechnung kommt. Derselbe ist gehalten, das über diese Erinnerung aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen.

§ 8.

Das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benutzung der akademischen Institute nach Maßgabe der für diese Institute getroffenen besonderen Bestimmungen.

Die akademischen Bürger stehen unter der akademischen Disziplin, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt II gehandhabt wird.

Vorschriften über das akademische Bürgerrecht

Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von den betreffenden Lehrern auch Personen gestattet werden, die nicht immatrikuliert sind.

§ 9.

Jeder Immatrikulierte ist verpflichtet, sich wenigstens für eine Privat-Vorlesung (Uebung) einzuschreiben.

Diese Verbindlichkeit fällt für dasjenige Semester weg, in welchem sich ein Studirender einer Staats- oder Fakultäts-Prüfung unterzieht. Auch kann der Rektor die Pflicht zum Einschreiben für eine Vorlesung (Uebung) denjenigen erlassen, welche mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind.

§ 10.

Die Einschreibung für die Vorlesungen findet bei den betreffenden Lehrern statt. Sie darf bei Vorlesungen, für welche ein Honorar angesetzt ist, nur gestattet werden, wenn der Studierende sich durch ein Zeugniß des Quästors über die Zahlung des Honorars oder über die erfolgte Stundung bezw. über ein eingereichtes Stundungsgesuch (§ 11) ausweist.

Zehn Tage nach Ablauf der Immatrikulationsfrist darf die Einschreibung für eine Vorlesung ohne besondere Erlaubniß des Rektors nicht mehr gestattet werden.

§ 11.

Wer ein Stundungsgesuch gestellt hat, kann sich vorläufig einschreiben. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist dies in der Einschreibungsliste vorzumerken, der Gesuchsteller und die betreffenden Lehrer werden hiervon durch den Quästor benachrichtigt. Auf Verlangen des Gesuchstellers wird in dessen Kollegienbuch die erfolgte Stundung durch den Quästor eingetragen.

Wird das Gesuch zurückgewiesen, so ist der Gesuchsteller durch den Quästor aufzufordern, das Honorar für die belegten Vorlesungen binnen 14 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Einschreibung gestrichen werden würde. Erfolgt die Nachzahlung während der gesetzten Frist nicht, so verordnet der Rektor die Streichung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

und die Handhabung der akademischen Disziplin.

§ 12.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

- 1) durch ausdrückliche oder stillschweigende Aussage von Seiten der Studierenden,
- 2) durch Ausschließung von der Universität (Abschnitt II).

§ 13.

Die ausdrückliche Aussage des akademischen Bürgerrechts ist bei dem Sekretär der Universität zu erklären.

Der aus dem Verbande der Hochschule Ausgetretene erhält auf sein Verlangen ein vom Rektor und Sekretär zu unterzeichnendes Abgangszeugniß. Dasselbe soll enthalten:

- 1) die Angabe der Zeugnisse, auf Grund deren der Studierende immatrikuliert wurde,
- 2) die Angabe der Dauer des Aufenthalts an der Universität,
- 3) das Verzeichniß der besuchten Vorlesungen,
- 4) eine Erklärung über das Verhalten des Studierenden. Dieser Erklärung ist ein Verzeichniß der gegen den Studierenden während der auf der Universität verbrachten Zeit gerichtlich erkannten Strafen beizufügen.

Auf besonderes Verlangen werden in das Abgangszeugniß die Erklärungen der Lehrer über den Fleiß des Studierenden aufgenommen.

Bei Stellung des Gesuchs um das Abgangszeugniß ist die Gebühr für dasselbe mit 10 Mark zu entrichten. Das Collegienbuch, die Bibliothekskarte, sowie eine Bescheinigung der Bibliotheksverwaltung, daß der Gesuchsteller keine Bücher aus der Bibliothek mehr in Händen hat, müssen bei Stellung des Gesuchs vorgelegt werden.

(Zusatz vom 14. Juli 1898.) Bleibt ein aus dem Verband der Hochschule Ausgetretener in Gießen, um sich einer an der Landes-Universität stattfindenden Prüfung zu unterziehen, so kann ihm auf seinen dem Sekretär der Universität erklärten Wunsch das akademische Bürgerrecht ohne Immatrikulation auf ein Jahr verlängert werden. § 8 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 14.

Das Abgangszeugniß ist zu verweigern:

- 1) so lange ein gegen den Studierenden begonnenes Ausschließungsverfahren nicht erledigt ist,
- 2) so lange der Studierende seinen Verpflichtungen gegen die Universitätsbibliothek oder andere Universitätsinstitute nicht nachgekommen ist,
- 3) so lange der Studierende, welcher Stundung der Honorarien genossen hat, den in der Honorarienordnung vorgeschriebenen Schuldschein nicht unterzeichnet hat.

§ 15.

Die Auffsage gilt als stillschweigend erklärt:

- 1) wenn ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung sich während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit auf länger als vier Wochen vom Ort der Hochschule entfernt,
- 2) wenn ein Studierender trotz zweimaliger Aufforderung, vor dem Rektor und bezw. vor dem Engeren Senat zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist,
- 3) wenn ein Studierender ohne Erlaubniß des Rektors die rechtzeitige Einschreibung für eine Vorlesung unterläßt.

Wird einer dieser Umstände festgestellt, so hat der Rektor anzuordnen, daß der betreffende Name aus dem Verzeichniß der Studirenden gestrichen wird.

In dem unter Ziffer 2 angegebenen Falle soll die Streichung nur dann angeordnet werden, wenn dieselbe für den Fall des Nichterscheinens angedroht war.

Die erfolgte Streichung ist durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen und ist weiter — sofern thunlich — dem betreffenden Studierenden von der Streichung seines Namens speziell Kenntniß zu geben. Diesem steht es frei, gegen die Anordnung des Rektors die Entscheidung des Engeren Senats anzurufen.

Im Falle stillschweigender Auffsage des akademischen Bürgerrechts besteht kein Anspruch auf Ertheilung eines Abgangszeugnisses.

und die Handhabung der akademischen Disziplin.

Abchnitt II.

Von der akademischen Disziplin.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, die Ordnung, Sitte und Ehre bei den Studierenden aufrecht zu erhalten.

§ 17.

Die Handhabung der akademischen Disziplin liegt ob :

- 1) dem Rektor,
- 2) dem engeren Senat.

§ 18.

Allgemeine die Handhabung der Disziplin betreffende Anordnungen werden von dem engeren Senat erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Rektor erlassen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliebung des Senats zu veranlassen hat.

2) Von Vereinen und Versammlungen der Studierenden.

§ 19.

Von der Gründung eines Vereins der Studierenden ist dem Rektor binnen drei Tagen Anzeige zu machen. In derselben Frist sind dem Rektor die Vorstände des Vereins zu bezeichnen und die Statuten vorzulegen. Werden die Statuten geändert oder tritt ein Wechsel in der Vorstanderschaft ein, so ist auch hiervon binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Der Rektor ist jederzeit befugt, die Angabe des Orts und der Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte, sowie der Namen sämtlicher Mitglieder eines Vereins zu verlangen.

§ 21.

Vereine, welche den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, sind durch den Rektor zu schließen.

Der engere Senat kann die Schließung solcher Vereine anordnen, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet.

§ 22.

Die Theilnahme an einem für geschlossen erklärten Verein wird disziplinar, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität geahndet.

§ 23.

Allgemeine Studentenversammlungen und öffentliche Aufzüge der Studierenden dürfen, neben Beachtung der Bestimmungen des Art. 216 des Polizeistrafgesetzes, nur mit Genehmigung des Rektors veranstaltet werden.

Die Theilnahme an nicht genehmigten Studentenversammlungen und öffentlichen Aufzügen wird disziplinar, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität geahndet.

3) Von den Disciplinarstrafen und dem Verfahren in Disziplinarsachen.

§ 24.

Disziplinarstrafen werden erkannt, wenn Studierende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der akademischen Behörden auferlegten Pflichten verletzen, oder Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Kommilitonen Standesehre bes Flecken.

Eine stattgehabte Bestrafung durch die Landesgerichte schließt die disziplinarische Ahndung derselben Handlung nicht aus.

§ 25.

Disziplinarstrafen sind:

- 1) Verweis durch den Rektor,
- 2) Verweis vor den Engeren Senat,
- 3) Androhung der Ausschließung von der Universität,
- 4) Ausschließung von der Universität.

§ 26.

Welche von den im § 25 genannten Disziplinarstrafen zu erkennen ist, wird durch das Ermessen des Rektors bzw. des Engeren Senats nach den Umständen des Falles bestimmt. Die unter 2, 3 und 4 genannten Disziplinarstrafen können nur durch Beschluß des Engeren

und die Handhabung der akademischen Disziplin.

Senats, welchem in den betreffenden Fällen von dem Rektor Mittheilung zu machen ist, erkannt werden.

§ 27.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch protokollarische Eröffnung, daß der Beurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schwereren Disziplinarvergehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

§ 28.

Die Ausschließung von der Universität erfolgt mit oder ohne Zeitbestimmung. In besonders schweren Fällen kann der Ausschließung die Erklärung beigefügt werden, daß der Ausgeschlossene unwürdig sei überhaupt noch in den Verband einer Universität aufgenommen zu werden. Von dieser Erklärung ist mit Angabe des Grundes allen Universitäten des deutschen Reichs Kenntniß zu geben.

§ 29.

Wer von der Universität ohne Zeitangabe ausgeschlossen wurde und wieder aufgenommen werden will, hat sich mit einem darauf bezüglichen Gesuche an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu wenden.

Die Bestimmung des ersten Abganges kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein auf Zeit Ausgeschlossener vor Ablauf der bestimmten Frist wieder aufgenommen werden will.

§ 30.

Das Ausschließungsverfahren kann durch den Rektor von Amteswegen oder auf Antrag des Kanzlers eröffnet werden.

Giebt der Rektor dem Antrage des Kanzlers keine Folge, so kann der letztere die Entscheidung des Engeren Senats veranlassen. Der Beschluß über den Antrag des Kanzlers wird auf Bericht des Rektors oder eines von diesem ernannten Referenten im Engeren Senat erlassen.

§ 31.

Die im Ausschließungs-Verfahren erforderlichen Erhebungen werden, — wie der Regel nach in allen Disziplinarstrafsachen, — vom Rektor gepflogen.

Der Rektor kann diese Erhebungen auch einem durch den Dekan der Juristenfakultät zu bezeichnenden Mitgliede dieser Fakultät übertragen.

Als Protokollführer fungiert der Sekretär der Universität. Der Engere Senat kann die Vorladung des Beschuldigten zur mündlichen Vernehmung anordnen.

Der Beschuldigte, dem in allen Disziplinarstrafsachen Gelegenheit zu geben ist, sich über jede ihm zur Last gelegte Thatsache auszusprechen, kann verlangen, vor der Beschlußfassung des Engeren Senats mündlich gehört zu werden.

§ 32.

Die in dem Ausschließungs-Verfahren aufgenommenen Schriftstücke sind nach Abschluß der Erhebungen dem Kanzler vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem schriftlichen Antrage dem Rektor zurückstellen läßt.

§ 33.

Der Beschluß des Engeren Senats ist dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnen. Mit der Eröffnung des auf Ausschließung lautenden Beschlusses hört die Befugniß zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der Institute auf.

§ 34.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann von dem Beschuldigten, von dessen Vater oder Vormund Beschwerde bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern geführt werden.

Dieselbe ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sekretär der Universität anzumelden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird dem Beschuldigten auf Anordnung des Rektors abschriftlich mitgetheilt.

Satzungen für die Studierenden der Universität Gießen.
Erster Nachtrag zu der Ausgabe von 1898, nach Seite 12.

Bestimmungen über die Zulassung von Frauen an der Universität Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 1. März 1900.

§ 1. Frauen können als Hospitantinnen aufgenommen werden. Sie haben hierzu ein schriftliches Gesuch an den Rektor zu richten und darin anzugeben, welchem Fache sie sich hauptsächlich widmen wollen. Dem Gesuche sind beizulegen: ein Lebenslauf; Ausweise über die wissenschaftliche Vorbildung; die etwa schon auf Hochschulen empfangenen Studienausweise; die Quittung des Quästors über die Entrichtung der Aufnahmegebühr. Reichen die Ausweise nicht bis zur Zeit der Anmeldung, so ist für die Zwischenzeit ein Leumundszeugniß beizulegen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 10 Mark, für diejenigen, die schon an einer Universität hospitiert oder studiert haben, 5 Mark.

§ 2. Über die Aufnahme entscheidet der Rektor, der insbesondere zu prüfen hat, ob die Ausweise über die Vorbildung genügen.

§ 3. Wird die Aufnahme gewährt, so hat die Hospitantin auf dem Universitäts-Sekretariat sich in ein besonderes Album einzuschreiben und empfängt daselbst eine vom Rektor unterzeichnete und vom Sekretär gegenzeichnete Bescheinigung über ihre Aufnahme als Hospitantin für das laufende Semester, einen Abdruck der Satzungen für die Studierenden und eine Legitimationskarte. Außerdem wird für sie vom Sekretär eine Karte zum Ausweis gegenüber der Universitätsbibliothek ausgestellt. Gegen Vorzeigung der Legitimationskarte wird ihr vom Quästor ein Kollegienbuch eingehändigt.

§ 4. Die Einschreibung für die Vorlesungen und Übungen unterliegt den Bestimmungen in § 10 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht. Doch darf der Quästor die Meldung für jede einzelne Vorlesung oder Übung nur dann annehmen, wenn die Hospitantin ihm die schriftliche Einwilligung des Dozenten vorlegt.

§ 5. Der Aufnahmeschein kann von Semester zu Semester verlängert werden. Dazu ist dem Rektor mit dem Aufnahmeschein das Kollegienbuch vorzulegen.

Die Verlängerung ist in der Regel zu versagen, wenn die Hospitantin im vergangenen Semester für keine Vorlesung oder Übung eingeschrieben war.

§ 6. Bezüglich der Zeit der Meldung zur Aufnahme oder zur Verlängerung des Aufnahmescheins gilt die Bestimmung in § 5 Absatz 2 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht.

Versagt der Rektor die Aufnahme oder die Verlängerung des Aufnahmescheins, so kann die Gesuchstellerin binnen einer Woche die Entscheidung des Engeren Senats anrufen.

§ 7. Wird der Aufnahmeschein nicht verlängert, so ist die Bibliothekskarte für erloschen zu erklären.

Die mit dem Aufnahmege such eingereichten Ausweise werden der Hospitantin nur ausgeliefert, wenn die für sie auf der Universitäts-Bibliothek niedergelegte Bibliothekskarte an das Universitäts-Sekretariat zurückbefördert ist.

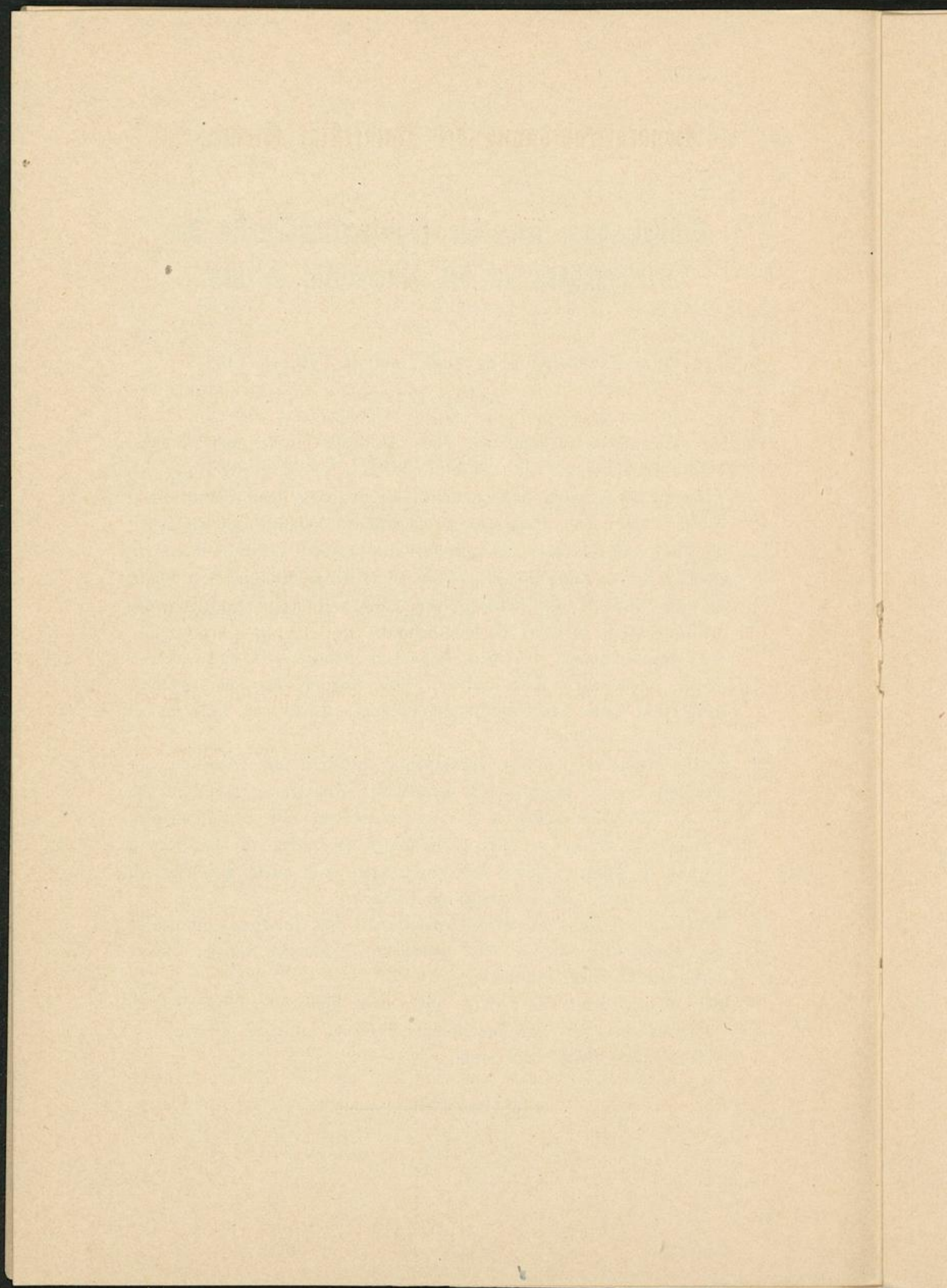
§ 8. Die Vorschriften über die Handhabung der akademischen Disziplin gelten auch für die Hospitantinnen.

§ 9. Für bestimmte Vorlesungen kann der Rektor auf Antrag des Dozenten diesem die allgemeine Ermächtigung zur Zulassung von Frauen erteilen. Die so Zugelassenen haben lediglich die Stellung der nicht immatrikulierten Hörer (§ 8 Absatz 3 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht).

Bestimmungen über die Legitimationskarten der Studierenden an der Universität Gießen.

Erlassen vom Engeren Senat am 10. Februar 1886.

1. Am Anfang jeden Semesters wird für jeden an der hiesigen Hochschule Studierenden eine Legitimationskarte neu ausgefertigt, vom Universitäts-Sekretär unterzeichnet und mit dem Universitäts-Siegel versehen, von dem Studierenden eigenhändig unterschrieben.
2. Der Sekretär hat über die von ihm ausgestellten Legitimationskarten ein Register zu führen, welches die fortlaufende Nummer der Karten und den Namen des Studierenden enthält. Dieses Register bildet die Grundlage für den Personalbestand.
3. Die Karten werden in jedem folgenden Semester in einer anderen Farbe ausgestellt. Sie müssen beim Abgang von der Landes-Universität sowie bei Empfang einer neuen Karte dem Sekretär zurückgegeben werden.
4. Jeder Studierende ist bei Vermeidung disziplinarer Ahndung verpflichtet, sich zu Beginn des Semesters seine Karte innerhalb der für die Immatrikulation in § 5 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht bestimmten Zeit aushändigen zu lassen. Er hat dieselbe bei sich zu tragen. Beide Verpflichtungen sind durch Vordruck auf der Karte selbst zum Ausdruck zu bringen.
5. Der Quästor darf keine Einschreibung für eine Vorlesung annehmen, ohne daß ihm die für das betreffende Semester gültige Legitimationskarte vorgelegt wird.
6. Bei Beginn jeden Semesters wird dem Polizei-Amt Gießen ein Formular der für das betreffende Semester gültigen Karten vom Universitäts-Sekretär übersandt.



Honorarienordnung der Universität Gießen.

Festgesetzt vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 15. März 1879.

§ 1.

Das Vorlesungshonorar beträgt für eine Stunde wöchentlich im Semester 8 Mark, für jede weitere Stunde 3 Mark.

Für Vorlesungen, mit welchen besondere Bemühungen oder Auslagen des Lehrers verbunden sind, ist der doppelte Betrag nicht zu überschreiten. Für die Benutzung der Institute haben diese Normen keine Gültigkeit.

(Zusatz vom 30. Dezember 1892.) Für jede unentgeltliche Vorlesung ist eine Eintragungsgebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

§ 2.

Wer eine Vorlesung bei demselben Dozenten zum zweiten Male hört, ist nur zur Zahlung des halben Honorars verbunden; für Uebungen und Kliniken wird stets der volle Betrag in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Die Söhne von Dozenten der Landes=Universität genießen Honorarienfreiheit.

Diese Bestimmung findet auch auf die Söhne von pensionierten und verstorbenen Dozenten der Landes=Universität, nicht aber auf die Söhne solcher Dozenten Anwendung, welche in ein anderes Dienstverhältniß eingetreten sind.

§ 4.

Keinem Dozenten ist es gestattet, das Honorar für eine Vorlesung zu erlassen, wenn er von einem Studierenden darum ersucht wird.

§ 5.

Die Honorarien und Eintragungsgebühren sind an den Quästor zu entrichten, welcher die Zahlung im Kollegienbuche (Vorschriften über das akademische Bürgerrecht § 10) bescheinigt.

(Zusatz vom 19. August 1879.) Studierende, welche das akademische Bürgerrecht zu erwerben wünschen, aber in Folge besonderer Umstände ausnahmsweise nicht rechtzeitig immatrikuliert werden können

Honorarienordnung.

(Vorschriften über das akademische Bürgerrecht § 5), müssen sich einseitig innerhalb des (das. § 10) vorgeschriebenen Termins in die Listen des Dozenten, dessen Vorlesungen sie hören wollen, einzeichnen und sind zur Zahlung des Honorars in gleicher Weise verpflichtet, wie die bereits immatrikulierten Hörer. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihnen der weitere Besuch der betreffenden Vorlesungen nicht gestattet werden, und ist alsdann nach § 9 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht ihre Immatrikulation für das laufende Semester unmöglich. Unterbleibt die Immatrikulation aus einem andern Grunde, so erhalten sie ihre Immatrikulationsgebühren und das Honorar zurück.

§ 6.

Wer durch besondere Umstände verhindert ist, das Honorar für die Vorlesungen bei Beginn des Semesters zu entrichten, hat sich unter Darlegung der Gründe an den Engeren Senat zu wenden, welcher kurze Zahlungsfristen gestatten kann, die sich aber keinesfalls auf das ganze Semester erstrecken dürfen.

Läßt der Studierende die gestattete Frist vorübergehen, ohne Zahlung zu leisten, so verordnet der Rektor die Streichung der Einschreibung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

§ 7.

Stundungsgesuche sind in den ersten vierzehn Tagen des Semesters unter Beifügung von Bedürftigkeitszeugnissen an den Engeren Senat zu richten und bei dem Quästor einzureichen. Später eingehende Stundungsgesuche finden nur Berücksichtigung, wenn die Verspätung glaubhaft entschuldigt wird.

§ 8.

Der Engere Senat entscheidet auf Vortrag des Quästors in allen Stundungs-Angelegenheiten. An der Abstimmung nimmt der Quästor nicht Theil.

(Zusatz vom 7. März 1899.) Die Stundung wird vom Quästor im Kollegienbuche eingetragen.

§ 9 (Fassung vom 7. März 1899).

Es steht in dem Ermessen des Engern Senats, den Honorarbetrag ganz oder nur zur Hälfte zu stunden.

Honorarienordnung.

Für die Zahlung der nicht gestundeten Hälfte gelten dieselben Bestimmungen wie bei den übrigen Honorarien.

§ 10 (Fassung vom 7. März 1899).

Gesuche um Erneuerung der Stundung sind vor Schluß des Semesters (15. März, 15. August) bei dem Quästor einzureichen. Dem Erneuerungsgesuche ist das Kollegienbuch des Gesuchstellers mit den Zeugnissen der betreffenden Dozenten über den Fleiß des Gesuchstellers beizufügen.

§ 11.

Die Stundung wird entzogen:

- 1) wenn der Inhaber durch Unfleiß oder ungeeignetes Betragen der Wohlthat der Stundung sich unwürdig erweist;
- 2) wenn derselbe einen Aufwand treibt, welcher mit dem beigebachten Armuthszeugniß in Widerspruch steht;
- 3) wenn die Vermögensverhältnisse des Inhabers sich wesentlich bessern.

Wird die Stundung entzogen, so sind von dem Studierenden die gestundeten Honorarien in der von dem Engeren Senate zu bestimmenden Frist an den Quästor zu entrichten.

§ 12.

Bei dem Abgange von der Universität hat der Studierende, welchem Stundung des Honorars gewährt worden ist, den als Anlage 1 beigefügten Schuldschein bei dem Quästor zu unterschreiben.

Verweigert der Studierende die Unterschrift, so hat er — neben der Verjagung des Abgangszeugnisses nach § 14 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht — sofortige Beitreibung der gestundeten Honorarien zu gewärtigen.

§ 13.

Die Beitreibung der gestundeten Honorarien erfolgt durch den Quästor. Sendungen des Schuldners an den Quästor und des Quästors an den Schuldner erfolgen auf Kosten des letzteren.

§ 14.

Zur Unterstützung und Kontrolierung des Quästors besteht eine Revisionskommission. Diese wird aus vier von den Fakultäten auf vier Jahre zu wählenden ordentlichen Professoren gebildet und alle zwei

Honorarienordnung.

Jahre zur Hälfte erneuert. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre erfolgt das Ausscheiden von zwei Mitgliedern durch das Loos, später nach dem Alter des Eintritts in die Kommission. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Kommission wählt nach jeder Erneuerung einen Vorsitzenden und einen Kontrolleur.

§ 15.

Der Kontrolleur hat alle Quittungen des Quästors über Zahlungen von gestundeten Honorarien gegenzuzeichnen. Im Verhinderungsfalle wird der Kontrolleur durch den Vorsitzenden oder ein von demselben zu bestimmendes Mitglied vertreten. Sind alle Mitglieder der Kommission verhindert, so erfolgt die Gegenzeichnung durch den Rektor oder dessen Stellvertreter.

Der Kontrolleur führt ein nach Anlage 2 einzurichtendes Kontrollbuch.

§ 16.

Am Anfange eines jeden Semesters hat der Quästor der Revisionskommission einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Geschäftsthätigkeit nebst den nötigen Beilagen vorzulegen.

Die Kommission prüft den Bericht auf Vortrag eines ihrer Mitglieder und übergibt den Bericht mit ihrem Antrage dem Engeren Senate. Dieser ertheilt die Entlastung und macht einmal jährlich über das Ergebnis der Geschäftsführung dem Gesamten Senate Mittheilung.

Anlagen: siehe die folgende Seite.

Honorarienordnung.

Anlage 1 zur Honorarienordnung (§ 12).

Schuldschein.

Ich Studierender der aus
 bekenne, daß ich den auf der Rückseite genannten (Zahl) Lehrern der
 Großherzoglich Hessischen Universität Gießen für die bei denselben be-
 legten Vorlesungen und Uebungen die beigesezten Beträge, im Ganzen
 die Summe von M S, mit Worten:
 schuldig geworden bin. Ich verpflichte mich, diese Summe an den
 Bevollmächtigten der genannten Lehrer, den jeweiligen Quästor der
 Universität Gießen, binnen drei Monaten nach geschehener Kündigung
 zu bezahlen.

Gießen, am

(Rückseite des Schuldscheines:)

Ordn. Nr.	Name des Lehrers	Bezeichnung der Vorlesung oder Uebung	Betrag	
			M.	S.

Anlage 2 zur Honorarienordnung (§ 15).

Laufende Nr.	Nummer der Quittung	Name, Stand und Wohnort des Zahlers	Betrag der Einsendung		Datum der Einsen- dung	Datum der Kontrolle	Name des Kontro- leurs	Bemer- kungen
			M.	S.				

Ordnung für die Benutzung der Großherzoglichen Universitäts-Bibliothek zu Gießen.

Erlassen von Großherzoglichem Ministerium des Innern
am 20. April 1893.

§ 1 (Fassung vom 6. März 1901).

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9 bis 1 Uhr und von 3 bis 6 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Samstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in der Pfingstwoche ist sie von 9 bis 1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

§ 2.

Der Lesesaal und der Zeitschriftenaal der Bibliothek sind in den öffentlichen Stunden außer den Dozenten auch allen Studierenden zugänglich, welche sich durch Vorzeigung ihrer Legitimationskarten ausweisen, sowie allen sonstigen Personen, welche von dem beaufsichtigenden Beamten unter Angabe ihres Namens und Standes die Erlaubnis zum Zutritt eingeholt haben.

§ 3.

Bücher und Zeitschriften des Lesesaals und des Zeitschriftensaals sind nach dem Gebrauch sofort wieder an ihren Platz zurückzubringen.

§ 4.

Den Benutzern steht auf ihr Verlangen die Einsicht in die Kataloge unter der Aufsicht eines Bibliotheksbeamten offen. Das Betreten der Bücheräle ist nur mit Genehmigung des Bibliothekars gestattet.

Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

§ 5.

Für jedes einzelne zur Benutzung gewünschte Werk (abgesehen von der im Lesesaal aufgestellten Handbibliothek) ist ein besonderer Bestellzettel in der Größe eines Oktavblattes einzureichen, der entweder in einen der am Eingang des Bibliotheksgebäudes und im Kollegiengebäude angebrachten Briefkasten einzuwerfen oder durch die Post zu übersenden oder im Ausleihzimmer abzugeben ist.

Der Briefkasten im Kollegiengebäude wird täglich um 6 Uhr Abends, der Briefkasten am Bibliotheksgebäude um 9 und um 10 Uhr Vormittags geleert.

Der Bestellzettel muß den möglichst genauen Titel des gewünschten Werkes, sowie Namen und Stand des Bestellers enthalten.

§ 6.

Auf den Empfang eines für die Benutzung im Lesesaal gewünschten Werkes in der Zeit vor 11 Uhr kann nur dann mit Sicherheit gerechnet werden, wenn der Bestellzettel (vergl. § 5) am gleichen Tage um 9 Uhr im Briefkasten am Bibliotheksgebäude, bezw. am vorhergehenden Tage um 6 Uhr Abends in dem Briefkasten im Kollegiengebäude sich vorfindet oder sogleich nach 9 Uhr im Ausleihzimmer abgegeben wird. Während der Geschäftsstunden abgegebene Bestellzettel können nur, soweit es die übrigen Geschäfte gestatten, Berücksichtigung finden.

Wer ein Werk auf länger als auf einen Tag im Lesesaal zu benutzen wünscht, hat dasselbe jedesmal, mit einem seinen Namen tragenden Zettel versehen, auf den hierfür bestimmten Platz zurückzulegen.

Bleibt ein solches Werk 8 Tage lang unbenutzt, so wird es an seinen Platz zurückgebracht. Auf länger als 4 Wochen kann ein im Lesesaal benutztes Buch im Falle einer von anderer Seite einlaufenden Bestellung nicht festgelegt werden.

§ 7.

Die Vergünstigung, Bücher zum Gebrauch außerhalb der Bibliothek zu entleihen, steht außer den Angehörigen der Universität allen Denjenigen zu, welche in Gießen oder dessen Umgegend wohnen, durch ihre Stellung oder durch einen Bürgschaftsschein für die ordnungsmäßige Zurückgabe Gewähr bieten und von dem Bibliothekar die Erlaubniß zur Entleihung von Büchern eingeholt haben.

Ordnung für die Benutzung

§ 8.

Studierende haben sich durch Abgabe ihrer Bibliothekskarte bei der Entleihung von Büchern auszuweisen.

Wer seine Karte an Unberechtigte weitergibt oder Bücher auf fremden Namen entleiht, verliert das Recht, die Bibliothek zu benutzen. Das Weitergeben von entliehenen Büchern an Dritte ist untersagt.

§ 9.

Wer Bücher nach Hause zu entleihen wünscht, hat dafür zu sorgen, daß die Bestellzettel (vergl. § 5) vor 10 Uhr Vormittags im Briefkasten am Bibliotheksgebäude oder am vorhergehenden Tage vor 6 Uhr Abends in dem Briefkasten im Kollegiengebäude sich vorfinden oder vor 10 Uhr im Ausleihzimmer abgegeben werden.

Die auf solche Weise bestellten Bücher werden von 11 Uhr an zum Abholen gegen regelrechte Bescheinigungen, zu denen Formulare im Ausleihzimmer unentgeltlich zu haben sind, bereit gehalten. Verspätet eingetroffene Bestellungen werden am nächstfolgenden Tage erledigt.

Die Ausleihe und Zurückgabe von Büchern findet Vormittags von 11 bis 1 Uhr und Montag, Mittwoch, Freitag Nachmittags von 3 bis 5 Uhr statt. (Fassung vom 6. März 1901).

Bestellte Bücher werden wieder an ihren Platz gebracht, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen abgeholt worden sind.

§ 10.

Die Dozenten der Universität und die Assistenten an Universitätsanstalten können, so weit es der Dienst gestattet, Bücher auch ohne vorherige Bestellung zu jeder Zeit, während deren die Bibliothek geöffnet ist, entleihen.

§ 11.

Auswärtige haben sich wegen Benutzung der Bibliothek an die Direktion derselben (nicht an einzelne Beamte) unter Beobachtung der Bestimmungen des § 5 zu wenden. Wenn die Besteller sich nicht in fester Staatsanstellung befinden oder sonstwie Sicherheit gewähren, haben sie einen Bürgschein einzuschicken, der von einer die erforderliche Sicherheit bietenden, der Direktion bekannten Persönlichkeit oder einem

fest angestellten Beamten, Offizier oder Geistlichen, wenn möglich unter Abdruck eines Dienstfiegers, auszustellen ist.

In außerhalb des Großherzogthums Hessen wohnende Personen werden Bücher in der Regel nur dann verliehen, wenn denselben die gewünschten Werke nachweislich nicht in den Hauptbibliotheken ihrer Provinz oder ihres Landes zugänglich sind.

Häufig gebrauchte Hand- und Lehrbücher und dergleichen werden in der Regel nach auswärts gar nicht oder nur auf längstens 14 Tage verliehen.

§ 12.

Kosten und Gefahr der Hin- und Rücksendung trägt der Empfänger. Den nach auswärts versandten Büchern werden Leihscheine beigelegt, die von den Entleihern zu unterschreiben und umgehend zurückzuschicken sind; auch hat der Entleiher gleichzeitig die Verpackungsgebühr, welche für Packete bis zu 5 Kilogramm 30 Pfg., für jedes weitere Kilogramm um 5 Pfg. mehr beträgt, sowie die Bestellgebühr in Reichspostmarken beizufügen.

Der Entleiher hat bei der Rücksendung der Bücher für deren gute Verpackung, gegebenenfalls für Rücksendung unter derselben Werthangabe, unter der sie ihm zugekommen sind, Sorge zu tragen.

Streisbandsendungen sind durchaus zu vermeiden.

§ 13.

Handschriften und besonders seltene und werthvolle Werke können in der Regel nicht an einzelne Personen, weder hier noch auswärts, sondern nur an Staats- oder unter staatlicher Aufsicht stehende Bibliotheken oder an Behörden des Inlands oder Auslands ausgeliehen werden, wenn sich die entleihende Anstalt zur Gegenseitigkeit bereit und mit den Verleihungsbedingungen (vergl. § 12) einverstanden erklärt hat.

Die entliehenen Werke dieser Art sind in der entleihenden Anstalt sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur in den Räumen derselben zur Benutzung ausgelegt werden.

Zu Nachbildungen von Handschriften ist, wenn mehr als eine Schriftprobe oder ein einzelnes Blatt nachgebildet werden soll, besondere Erlaubniß erforderlich.

Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der entliehenen Werke dieser Art ist seitens der entleihenden Anstalt als Schadenersatz derjenige Betrag zu entrichten, welchen der Bibliothekar für angemessen erachtet, selbst wenn dieser Betrag die Werthdeklaration übersteigen sollte.

§ 14.

Die in den Lesezimmern befindlichen Bücher und Zeitschriften werden nur ausnahmsweise auf höchstens vier Tage, ungebundene Werke, Wörterbücher, Bibliographien und sonstige Nachschlagewerke nur in besonderen Fällen auf beschränkte Zeit verliehen.

Romane, Unterhaltungsschriften, sowie zur allgemeinen Benutzung nicht geeignete Werke sollen nur dann verliehen oder in das Lesezimmer verabsolgt werden, wenn ein wissenschaftlicher Zweck der Bestellung nachgewiesen wird.

§ 15.

Werden dieselben Bücher gleichzeitig von mehreren bestellt, so genießen die Dozenten vor den Studierenden und diese vor anderen Bestellern das Vorzugsrecht.

In Bezug auf die Benutzung der dem philologischen Seminar gehörenden Bücher gelten außerdem § 20 und 21 der Seminarstatuten.

§ 16.

Wiederholte Verstöße gegen die für die Zurücklieferung und Behandlung der Bücher geltenden Bestimmungen haben den Ausschluß von der Benutzung der Bibliothek zur Folge.

§ 17.

In der Universitäts-Bibliothek nicht vorhandene Werke können seitens der Universitäts-Angehörigen durch Vermittlung der Universitäts-Bibliothek von der Großherzoglichen Hofbibliothek in Darmstadt bezogen werden, an welche die Bestellscheine an jedem Mittwoch abgehen.

Die durch den regelmäßigen Leihverkehr entstehenden Kosten übernimmt die Universitäts-Bibliothek.

Von den der Universität nicht angehörenden Personen, welche durch Vermittlung der Universitäts-Bibliothek die Hofbibliothek benutzen, wird für jeden durch den regelmäßigen Leihverkehr bezogenen Band eine Entschädigung von 10 Pfennigen erhoben.

Ordnung für die Benutzung

Der Bibliothekar kann für diesen Leihverkehr nach eigenem Ermessen Beschränkungen eintreten lassen.

§ 18.

Ueber jedes nach Hause entliehene Werk ist ein vorschriftsmäßig ausgestellter Leihschein (vergl. § 9) einzureichen.

Die Leihscheine der Dozenten haben für drei Monate, diejenigen aller anderen Personen für vier Wochen Gültigkeit — abgesehen von den in § 11 und in § 14 vorgesehenen Fällen. Nach Ablauf dieser Frist sind Bücher, welche inzwischen von anderen bestellt sind, abzuliefern; für nicht bestellte Bücher kann die Frist um weitere drei Monate, bezw. vier Wochen verlängert werden. Nach Ablauf derselben tritt eine weitere Verlängerung nicht ein, sondern das entliehene Buch ist, sobald es anderweitig verlangt wird, sofort zurückzugeben.

Auf Verlangen des Bibliothekars muß zu Verwaltungszwecken jeder entliehene Band sofort zurückgegeben werden.

§ 19.

Wer sich die Benutzung eines augenblicklich verliehenen Buches für später sichern will, trägt dessen Titel in das im Ausleihzimmer aufliegende Einforderungsbuch auf seinen Namen ein und erhält dadurch das Vorrecht, nach Ablauf der Leihfrist zuerst zum Empfang des verliehenen Buches zu gelangen.

Von dem Eintreffen des eingeforderten Werkes wird der Besteller durch einen unfrankirten Brief benachrichtigt.

§ 20.

An einem Tage sollen demselben Entleiher nicht mehr als 5 Bände verabfolgt werden; die Zahl der Bände, welche ein Entleiher auf einmal in seiner Wohnung benutzt, soll in der Regel 20 nicht übersteigen. Auf Dozenten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 21.

Wer auf länger als acht Tage verreist, hat die von ihm entliehenen Bücher vorher zurückzuliefern. Auch bei kürzerer Abwesenheit ist dafür zu sorgen, daß dieselben jederzeit zurückgenommen werden können.

Wohnungsveränderungen der Entleiher sind dem Ausleihbeamten anzuzeigen.

§ 22.

Alles Einzeichnen und Einschreiben in Bibliotheksbücher, das Umbiegen der Blätter und das falsche Brechen der Tafeln ist streng untersagt. Bei Benutzung von Kupfer- und anderen Abbildungswerken ist der Gebrauch der Tinte unzulässig. Zum Durchzeichnen von Abbildungen ist die Erlaubniß des Bibliothekars einzuholen.

§ 23.

Wer ein entliehenes Buch verliert, beschmutzt, beschädigt oder durch eingeschriebene Bemerkungen, Striche und dergleichen verunreinigt, ist zum sofortigen Wiederersatz des Buches in entsprechendem Einband verpflichtet.

Ist ein solches Werk nicht wieder zu ersetzen, so ist dafür der von dem Bibliothekar für angemessen erachtete Preis zu erstatten. Der Entleiher hat den Zustand der ihm übergebenen Bücher zu prüfen und etwaige Schäden spätestens 8 Tage nach dem Empfang anzuzeigen; andernfalls wird er für die bei der Rücklieferung sich ergebenden Beschädigungen und Defekte verantwortlich gemacht.

§ 24.

Sämmtliche von Studierenden entliehenden Bücher müssen am Schluß jedes Semesters zu einem jedesmal durch Anschlag bekannt zu gebenden Termin zurückgeliefert werden. Während der Ablieferung und der auf sie folgenden drei Tage werden Bücher an Studierende nicht ausgeliehen, sondern nur, soweit thunlich, für den Lesesaal ausgegeben.

Alle übrigen Personen haben die von ihnen entliehenen Werke bis zum 10. August jedes Jahres zurückzugeben.

Auf Verlangen werden die zurückgelieferten Bücher gegen Erneuerung der Leihschein wieder verabsolgt, wenn der Entleiher mit keinem vorher entliehenen Buche mehr im Rückstand ist.

§ 25.

Wenn Studierende Bücher für die Ferien nach auswärts mitzunehmen wünschen, so haben sie dies bei der Entleihung unter Mittheilung ihrer Ferienadresse ausdrücklich anzugeben.

Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

§ 26.

Wer einen Ablieferungstermin (vergl. § 18 und § 24) ver säumt, kann durch einen unfrankiert als portopflichtige Dienstsache durch die Post zu übersendenden Mahnbrief zur Rückgabe aufgefordert werden.

Diesige Benutzer, die dieser Mahnung nicht nachkommen, hat der Bibliotheksdiener am zweiten Tage nach Abgang der Mahnung zu ungesäumter Rückstellung des Entliehenen persönlich aufzufordern; wenn möglich, hat er die Bücher abzuholen.

Der Bibliotheksdiener hat für jeden Gang eine Mindestgebühr von 50 Pfg., außerdem für die Abholung jedes Buches die Gebühr von 20 Pfg. von dem Entleiher zu erheben.

Erheben sich weitere Schwierigkeiten, so hat der Bibliothekar dem Engeren Senat Anzeige zu machen.

§ 27.

Den Studierenden werden Abgangszeugnisse und Legitimationspapiere erst dann ausgehändigt, wenn sie die abgestempelte Bibliothekskarte oder eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß sie der Universitätsbibliothek gegenüber keine Verpflichtungen haben.

§ 28.

In den Lesesälen ist lautes Sprechen und jede andere Störung der Lesenden zu vermeiden.

In keinem Raume des Bibliotheksgebäudes, den Hausflur eingeschlossen, darf geraucht werden.

§ 29.

An alle Bestimmungen, welche die Benutzung der Bibliothek betreffen, ist das Bibliothekspersonal ebenso wie die übrigen Benutzer gebunden.

§ 30.

Abdrücke der Benutzungsordnung sind im Bibliotheksgebäude, im Kollegiengebäude und in den einzelnen Universitäts-Instituten anzuschlagen.

Statut der Krankenkasse für Studierende der Universität Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 25. September 1894.

§ 1.

Zweck der Kasse ist, erkrankten Studierenden ärztliche Behandlung und Pflege zu Theil werden zu lassen.

§ 2.

Mitglied der Kasse ist jeder Studierende der Universität Gießen. Die Mitgliedschaft beginnt für neu hinzukommende Studierende mit der Zahlung des Semestralbeitrages. Sie erlischt mit dem akademischen Bürgerrecht.

Wer sich zum Zwecke einer an der Landes-Universität abzulegenden Prüfung exmatrikulieren läßt, kann sich die Mitgliedschaft dadurch erhalten, daß er bei Entgegennahme der Exmatrikel einen Semestralbeitrag zahlt. Dieser gilt für das laufende Semester, sofern der Beitrag hierfür noch rückständig ist, andernfalls für das folgende Semester.

Die Mitgliedschaft eines exmatrikulierten Mitgliedes erlischt:

- a) mit bestandener Prüfung,
- b) mit Ablauf der dritten Woche nach Beginn desjenigen Semesters, für welches kein neuer Semestralbeitrag gezahlt worden ist.

§ 3.

Der Semestralbeitrag beläuft sich auf 2 Mark. Der mit Leitung der Geschäfte betrauten Kommission (§ 11) steht das Recht zu, im Falle

Statut der Krankenkasse für Studierende.

des Bedürfnisses den Beitrag auf 3 Mark zu erhöhen. *) Weitere Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des Engeren Senats.

§ 4.

Der Beitrag wird vor Ablauf der Immatrikulationsfrist gegen Aushändigung der Legitimationskarte oder einer besonderen Mitgliedskarte gezahlt. Eine Stundung ist ausgeschlossen.

Verfümt ein Student die rechtzeitige Zahlung, so hat er den doppelten Beitrag zu entrichten. Eine Erhöhung findet jedoch nicht statt, wenn gemäß § 5 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht vom 20. Januar 1879 eine nachträgliche Anmeldung zur Immatrikulation angenommen wird. Auch kann in anderen Fällen bei genügender Entschuldigung auf Beschluß der mit Leitung der Geschäfte betrauten Kommission (§ 11) von Erhöhung des Beitrags abgesehen werden.

§ 5.

Wer Urlaub verlangt, muß nachweisen, daß er den Beitrag zur Krankenkasse für dasjenige Semester gezahlt hat, in welches der Urlaub fällt.

§ 6.

Jedes Mitglied der Krankenkasse hat Anspruch auf Behandlung und Verpflegung in der seiner Krankheit entsprechenden Klinik auf Kosten der Krankenkasse, sobald von Seiten des betreffenden Direktors die Aufnahme für nöthig erachtet wird. Außerdem haben die Studierenden das Recht auf unentgeltlichen Rath seitens der klinischen Direktoren oder Assistenten in den Sprechstunden, sowie auf Verabfolgung der von diesen verordneten Medikamente aus der klinischen Apotheke auf Kosten der Krankenkasse.

§ 7.

Die Mitglieder der Kasse haben das Recht auf Verköstigung erster Klasse in den Kliniken. Soweit der Platz reicht, soll jedes erkrankte Mitglied ein Einzel-Zimmer erhalten.

*) Auf Grund dieser Bestimmung ist der Beitrag am 13. April 1898 auf 3 Mark erhöht worden.

Statut der Krankenkasse für Studierende.

§ 8.

Die Dauer des Aufenthalts in einer der Kliniken soll zwei Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Kommission, ob der weitere Verbleib auf Kosten der Kasse gestattet werden soll oder nicht.

§ 9.

Die klinischen Direktoren und Assistenten sind nicht verpflichtet, erkrankte Studierende in deren Wohnung zu besuchen.

§ 10.

Die Krankenkasse ist eine Veranstaltung der Landes-Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 11.

Die Leitung der Geschäfte hat die Krankenkasse-Kommission (Verwaltung der Krankenkasse für Studierende) zu besorgen. Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Rektor als Vorsitzenden, den Direktoren der medizinischen, chirurgischen, ophthalmologischen und psychiatrischen Klinik und demjenigen Mitglied der juristischen Fakultät, welches dem Engeren Senat angehört.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder mitwirken.

§ 12.

Die unmittelbare Verwaltung des der Krankenkasse gewidmeten Universitätsvermögens steht dem Quästor unter Aufsicht der Kommission zu. Diese hat die Stelle zu bezeichnen, an der zur Zeit entbehrliche Gelder anzulegen sind. Zum Ankauf und zur Veräußerung von Werthpapieren bedarf es ihrer Genehmigung.

Der Quästor hat der Kommission alsbald nach dem 1. April und dem 1. Oktober einen Rechnungsabschluß mit den erforderlichen Belegen einzureichen. Sobald die Kommission dem Quästor Decharge ertheilt hat, überweist ihm der Rektor 30 Mark als Entschädigung für seine Mühewaltung.

§ 12 a (Zusatz vom 17. März 1897).

Aus dem Ueberschusse der Krankenkasse kann der Engere Senat für Zwecke, welche das Gesamtinteresse der Studentenschaft treffen,

Statut der Krankenkasse für Studierende.

Mittel zur Verfügung stellen. Eine solche Bewilligung darf nur erfolgen, nachdem zuvor die Krankenkasse-Kommission ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 13.

Den Kliniken werden für die Verpflegung erkrankter Mitglieder der Krankenkasse vorerst für Tag und Person 3 Mark vergütet. Eine Aenderung dieser Taxe nach Bedarf bleibt vorbehalten. Für Medikamente, Extraverordnungen, Bäder, Wein u. dgl. ist aus der Krankenkasse besonderer Ersatz zu leisten.

§ 14.

Etwaiige Beschwerden sind bei dem Rektor oder bei einem der Kommissionsmitglieder anzubringen.

Statut für den Ausschuß der Gießener Studentenschaft.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 6. Juni 1895.

I. Zusammensetzung des Ausschusses.

§ 1.

Der Ausschuß der Gießener Studentenschaft besteht aus je einem Vertreter der in Anlage A genannten Korporationen und vier Vertretern der Nicht-Korporations-Studenten (Fakultätsvertretern).

§ 2.

Unter den Korporationen bestehen die in Anlage A genannten Gruppen. Die Nicht-Korporations-Studenten bilden ebenfalls eine eigene Gruppe.

§ 3.

Wenn sich eine neue Korporation oder Gruppe bildet, so bestimmt der Engere Senat nach Anhörung des Ausschusses, welcher Platz ihr in der Ordnung der Korporationen und Gruppen anzuweisen ist und ändert die Anlagen A und B entsprechend ab.

Ebenso ordnet der Engere Senat nach Anhörung des Ausschusses das Erforderliche an, wenn innerhalb einer Gruppe eine Veränderung eintritt.

II. Wahl der Fakultätsvertreter.

§ 4.

Die Wahl der vier Fakultätsvertreter erfolgt am Anfange jedes Semesters. Die gesammte Wahlversammlung wählt zuerst einen Ver-

Statut für den Ausschuß der Studentenschaft.

treter der theologischen, sodann der juristischen, sodann der medizinischen und schließlich der philosophischen Fakultät.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen immatrikulierten oder zur Immatrikulation angemeldeten Studirenden der Landes-Universität, welche keiner der in Anlage A genannten Korporationen angehören.

§ 5.

Die Wahlversammlung wird vom Rektor durch Anschlag am schwarzen Brett berufen. Sie wird durch ihn oder einen von ihm beauftragten Nicht-Korporations-Studenten geleitet. Letzterer hat dem Rektor über die Zahl der Wähler und das Ergebnis der Wahl schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 6.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Ergiebt sich eine solche nicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, vorzunehmen.

Beim ersten Wahlgange werden alle abgegebenen Stimmzettel — gleichviel ob beschrieben oder unbeschrieben — gezählt, beim zweiten nur diejenigen, welche den Namen eines der beiden Stichwahlkandidaten aufweisen.

Erforderlichen Falls entscheidet zwischen den Kandidaten, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, das Loos.

§ 7.

Ist der Gewählte in der Versammlung anwesend und lehnt er die Wahl ab, so ist sofort zu einer anderen Wahl zu schreiten.

Ist er nicht anwesend und giebt er auf Anfrage des Rektors keine zustimmende Antwort, oder scheidet ein Fakultätsvertreter während des Semesters aus, so ist eine neue Wahlversammlung anzuberäumen.

§ 8.

Erscheint dem Rektor die Betheiligung an einer Wahlversammlung nicht genügend, oder lehnt der in der Neuwahl Gewählte ab, so wird der betreffende Fakultätsvertreter durch den Ausschuß aus der Zahl der Nicht-Korporations-Studenten gewählt.

III. Berathungen und Abstimmungen des Ausschusses.

§ 9.

Der Ausschuß ist eine ständige Vertretung der Studentenschaft. Er beräth und beschließt über alle von der gesammten Studentenschaft zu veranstaltenden Aufzüge und Festlichkeiten, sowie über sonstige ihm vom Rektor oder mit Genehmigung des Rektors vorgelegte Fragen.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 1) anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

§ 10.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Rektor. Er beruft die Versammlungen, eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Er bringt die vorliegenden Anträge zur Abstimmung, ohne jedoch selbst mitzustimmen.

Der Rektor bringt Anträge, welche

1. den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disziplin widersprechen,
 2. den Frieden in der Studentenschaft zu gefährden drohen,
 3. nicht zur Zuständigkeit des Ausschusses (§ 9) gehören,
- nicht zur Verhandlung und Abstimmung.

§ 11.

Wenn der Ausschuß einen Aufzug beschlossen hat, sind Sonderaufzüge einzelner Korporationen oder Theile der Studentenschaft unzulässig.

IV. Reihenfolge bei Aufzügen und Festlichkeiten.

§ 12.

Der Vorrang (Vortritt bei Aufzügen, Vorsitz bei Festlichkeiten) wechselt zwischen den einzelnen Korporationen und Gruppen nach der in Anlage B angegebenen Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Art der Veranstaltung.

Den Schluß bildet bei Aufzügen die Korporation oder Gruppe, welche bei der vorigen Gelegenheit den Vorrang gehabt hat.

Statut für den Ausschuß der Studentenschaft.

§ 13.

Bei Aufzügen schließen sich die übrigen Korporationen und Gruppen in der Reihenfolge der Anlage A an die führende Korporation oder Gruppe an, so daß also der SC, wenn er nicht den Vortritt hat oder den Schluß bildet, stets die zweite Stelle einnimmt, der DC unter der entsprechenden Voraussetzung die dritte u. s. w.

Die zu einer Gruppe gehörigen Korporationen oder Fakultäten können für sich eine andere Reihenfolge vereinbaren.

§ 14.

Findet ein Aufzug oder Kommerz zu Ehren einer Persönlichkeit statt, welche Mitglied einer der in Anlage A genannten Korporationen oder einer gleichartigen Korporation an einer anderen Universität gewesen ist, so gebührt der betreffenden Korporation oder Gruppe außer der Reihe der Vorrang.

Sie ist dafür verpflichtet, bei der nächsten Gelegenheit, bei welcher sie nach § 12 den Vorrang haben würde, auf denselben zu verzichten.

§ 15.

Sobald der Ausschuß die Veranstaltung eines Aufzuges oder einer Festlichkeit beschlossen hat, ist festzustellen und vom Rektor in eine Liste einzutragen, welche Korporation oder Gruppe bei dieser Gelegenheit den Vorrang hat und — bei Aufzügen —, welche Korporation oder Gruppe den Schluß bildet.

§ 16.

Korporationen oder Gruppen, welche während der Zeit, wo ihnen nicht der Vorrang gebührt, es unterlassen haben, sich regelmäßig an den Verhandlungen des Ausschusses zu betheiligen oder die ihnen zukommende Stelle bei Aufzügen und Festlichkeiten einzunehmen, werden das nächste Mal, wenn sie nach § 12 der Vorrang trifft, übergangen.

Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, wenn eine vom Engeren Senat für genügend erachtete Entschuldigung beigebracht wird. In eiligen Fällen entscheidet der Rektor.

Statut für den Ausschuß der Studentenschaft.

§ 17.

Der Rektor kann den Vorsitz bei Kommissen persönlich übernehmen. In diesem Falle gebührt dem Vertreter der Korporation oder Fakultät, welche nach § 12 oder § 14 zum Vorsetze berechtigt gewesen wäre, der Platz zur rechten Seite des Rektors.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Die durch dieses Statut dem Rektor erteilten Befugnisse können auf seinen Wunsch von dem Engeren Senat einem Mitgliede des Gesamten Senats übertragen werden. Auf diesen Vertreter finden alle den Rektor betreffenden Bestimmungen Anwendung.

§ 18.

Zuwiderhandlungen der Studierenden gegen die auf Grund dieses Statuts getroffenen Anordnungen sind vom Rektor dem Engeren Senat zur Ahndung vorzulegen.

§ 20.

Zweifel über die Auslegung dieses Statutes werden vom Engeren Senat entschieden.

Anlagen: Siehe die folgende Seite.

Anlagen

zu dem Statut für den Ausschuß der Gießener Studentenschaft,

vom Engeren Senat festgestellt gemäß § 3 des Statuts.

Anlage A.

Verzeichnis der Korporationen und Fakultäten.

1. Senioren-Konvent (SC):
Korps Teutonia.
Korps Starkenburgia.
Korps Hassia.
2. Delegirten-Konvent (DC):
Burschenschaft Germania.
Burschenschaft Alemannia.
3. Verbindung Wingolf.
4. Verbindung Adelpia.
5. Naturwissenschaftlicher Verein.
6. Verband wissenschaftlicher Vereine (VWV):
Akademisch-theolog. Verein.
Philologisch-histor. Verein.
Mathematisch-physik. Verein.
7. Landsmannschaft Darmstadtia.
8. Verbindung Hasso-Rhenania.
9. Burschenschaft Arminia.
10. Verein deutscher Studenten.
11. Verbindung Blümchen.
12. Verein Nassovia.
13. Nicht-Korporations-Studenten:
Theologische Fakultät.
Juristische Fakultät.
Medizinische Fakultät.
Philosophische Fakultät.

Anlage B.

Reihenfolge der Korporationen und Gruppen
für den Wechsel im Vorrang.

1. SC.
2. DC.
3. Wingolf.
4. VWV.
5. Nicht-Korporations-Studenten.
6. Adelpia.
7. Naturwissenschaftlicher Verein.
8. SC.
9. Darmstadtia.
10. Hasso-Rhenania.
11. Nicht-Korporations-Studenten.
12. VWV.
13. DC.
14. Arminia.
15. SC.
16. Nicht-Korporations-Studenten.
17. VWV.
18. Verein deutscher Studenten.
19. Blümchen.
20. Nassovia.
21. Nicht-Korporations-Studenten.

Bestimmungen über die akademischen Begräbnißfeierlichkeiten in Gießen.

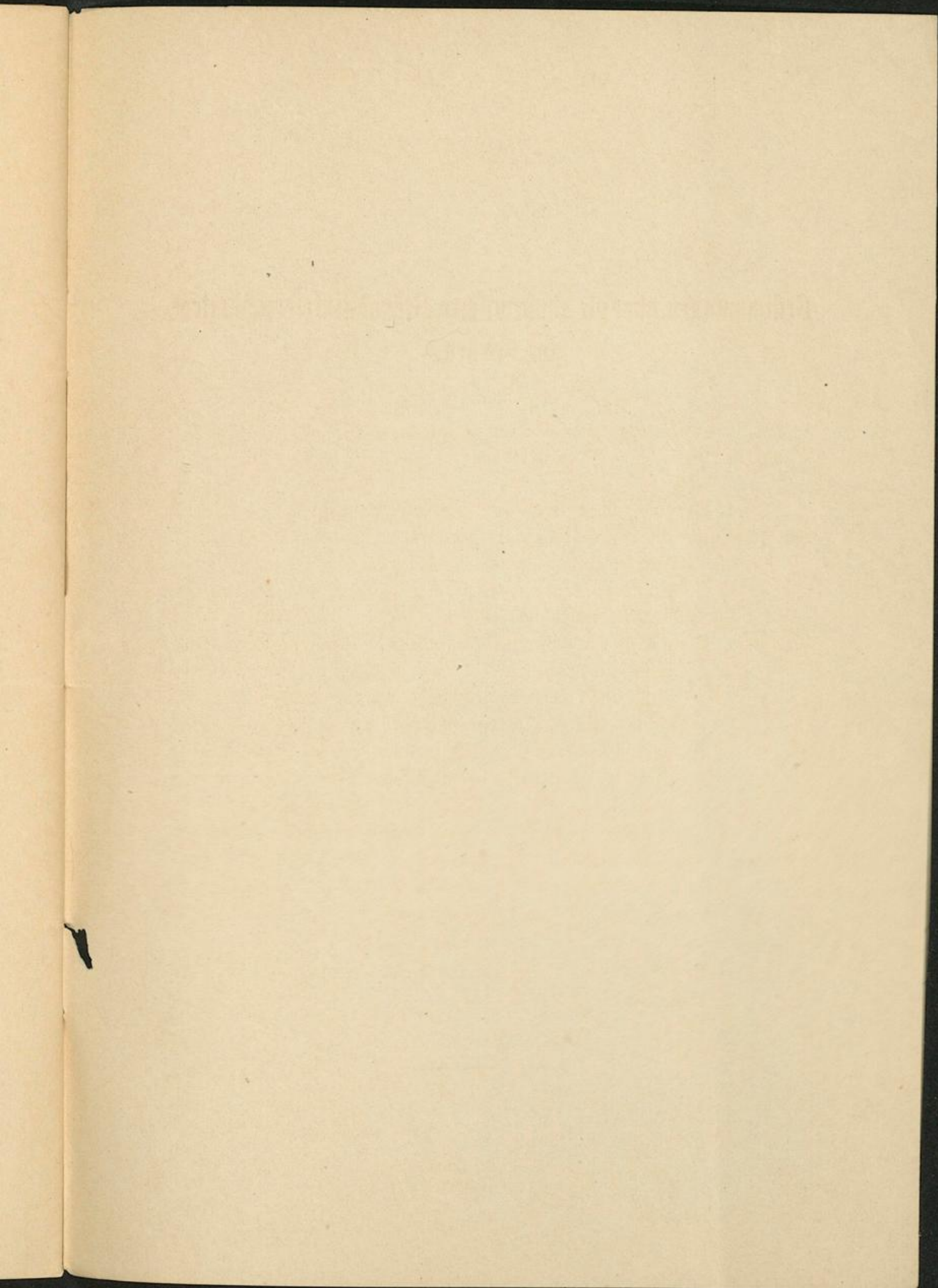
Beschlossen vom Gesamtsenat am 25. Juni 1898.

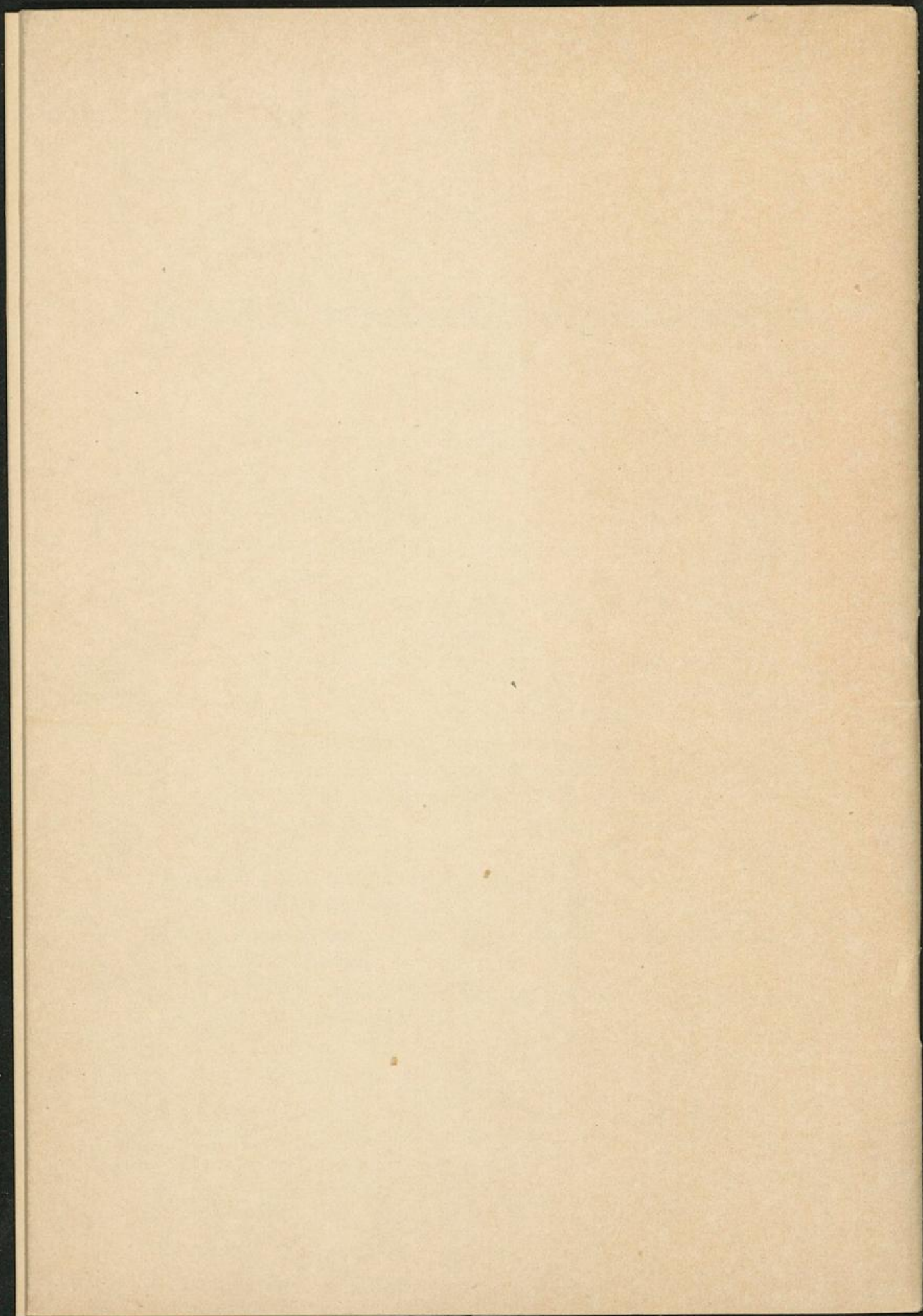
I. An den akademischen Begräbnißfeierlichkeiten in Gießen betheiligen sich auf Aufforderung des Rektors der Landes-Universität:

- 1) beim Begräbniß eines Docenten oder Bibliothekars: die gesammte Studentenschaft mit Farben und Fahnen in der festgesetzten Reihenfolge.
- 2) beim Begräbniß eines Studenten: die gesammte Studentenschaft mit Farben und Fahnen in der festgesetzten Reihenfolge, unter Vortritt derjenigen Gruppe oder Korporation, welcher der Verstorbene angehört hat.
- 3) beim Begräbniß eines Universitäts-Beamten, Assistenten, Lehrers der freien Künste: Vertreter der Korporationen und Gruppen in der festgesetzten Reihenfolge.

II. Die Kosten für die Musik beim Begräbniß eines Studenten werden von der Studentenschaft getragen in der Weise, daß in jedem Falle die Kosten vertheilt werden auf sämtliche im Ausschusse vertretenen Korporationen und die am Begräbniß theilnehmenden Nicht-Korporations-Studenten.

III. Zweifel über die Auslegung dieser Bestimmungen werden vom Engeren Senat entschieden.





Rara

3637

Satzungen



Universität Gießen.

ische Bürgerrecht und
schen Disziplin.
gitimationskarten der

4. Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.
5. Statut der Krankenkasse für Studierende.
6. Statut für den Ausschuß der Studentenschaft.
7. Bestimmungen über die akademischen Begräbnisfeierlichkeiten.

Gießen 1898.

n. Münchener Hof- und Universitäts-Druckerei

